KANTON
LUZERN

Kantonsrat

P 997

Postulat Pilotto Maria und Mit. über die zeitgemässe Weiterentwicklung der schulergänzenden Betreuung

eröffnet am 26. Oktober 2026

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der vorgesehenen Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen schulergänzender Betreuung im Rahmen von «Schule für alle» die pädagogischen und qualitativen Vorgaben aus dem Luzerner Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) zu übernehmen.

Begründung:
Während mit dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung KibeG (2026) die Vorgaben für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung (Kitas und Tagesfamilien) an das heutige pädagogische Fachwissen angepasst wurden, gehen die Vorgaben für die Rahmenbedingungen in der schulergänzenden Kinderbetreuung im Wesentlichen auf 2016[1] zurück. Formulierungen im kantonalen pädagogischen Konzept in der schulergänzenden Kinderbetreuung, wie die folgende, sind aus der Zeit gefallen:
«In den Tagesstrukturen arbeiten motivierte Betreuungspersonen, die den Umgang mit Kindern lieben. Grundsätzlich ist es den Verantwortlichen für Tagesstrukturen freigestellt, beim Personal bestimmte Qualifikationen zu verlangen, ausser bei der Betreuung am Nachmittag: Bei der Hausaufgabenbegleitung wird die Mitarbeit von pädagogisch ausgebildeten Personen verlangt.» (S. 6)

Das bedeutet, dass es aktuell beim Personal für schulergänzende Betreuungsstrukturen nahezu keine einheitlichen pädagogischen Vorgaben gibt. Für eine funktionierende schulergänzende Betreuung braucht es jedoch zwingend zeitgemässe personelle Rahmenbedingungen. Dies, da die Betreuungsstrukturen von immer mehr Kindern im Alter von vier bis zwölf Jahren vom Kindergarten bis zur 6. Klasse – also in einer breiten Altersspanne – besucht werden. Auch für die immer stärkere Verschränkung von Schule und Betreuung braucht es pädagogische Fachpersonen, die das Zusammenspiel im Sozialraum Schule kinderbezogen gestalten können. Und die schulergänzende Betreuung leistet nur dann einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wenn das Angebot verlässlich und von guter Qualität ist.

Gemäss «Schule für alle» (2023) soll mit dem Entwicklungsschwerpunkt 5 der Baustein «Schulen und Tagesstrukturen als Einheit» im Q4/2027 angegangen werden[2]. Damit ist gemäss Beschrieb auch die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen, «insbesondere der Arbeitsbedingungen des Personals, der Betreuungsschlüssel, der Aus- und Weiterbildung», gemeint. Mit der Etablierung des Kinderbetreuungsgesetzes und den damit einhergehenden Qualitäts-

[1] https://volksschulbildung.lu.ch/-/media/Volksschulbildung/Dokumente/unterricht_organisation/planen_organisieren/tagesstrukturen/tgs_paedagogisches_konzept.pdf?rev=5e3c0eae21af4d0cac8fef55f567a0e8
[2] https://schulenfueralle.lu.ch/page/planung

vorgaben besteht eine gute fachliche und kindgerechte Grundlage für diese Weiterentwicklung. Das vorliegende Postulat fordert deshalb, dass KibeG-Rahmenbedingungen aus dem Gesetz, der Verordnung und der Wegleitung auf den Bereich der schulergänzenden Betreuung angepasst (z. B. das Alter der Kinder) übernommen werden. Das betrifft insbesondere die Quoten beim Fachpersonal, eine verbindliche Definition von geforderter «pädagogischer Ausbildung», die Vorgaben für die Qualifikation der Leitungspersonen, die Leumundsprüfung für das Personal sowie die Weglassung von Praktikant:innen im Betreuungsschlüssel.

Diese fachlich zeitgemässen Rahmenbedingungen sollen die Ausgangslage für die Entwicklungen der schulergänzenden Betreuung bilden, um die Kontinuität für die Luzerner Kinder und Eltern und ein qualitativ gutes Betreuungsangebot zu gewährleisten.

Pilotto Maria